

der sozialen Klassen und Schichten und ihre spätere Aufhebung, für die sozialistische ökonomische Integration, für die Stärkung der Verteidigungskraft des Sozialismus und für die Unterstützung des internationalen Freiheitskampfes der Volksmassen gegen den Imperialismus. Das g. E. ist die Grundlage, auf der sich die Vorzüge des —► *Sozialismus* entfalten und mit den Errungenschaften von Wissenschaft und Technik verbinden können. In Abhängigkeit vom Reifegrad der Produktivkräfte und aller gesellschaftlichen Verhältnisse wird in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation das g. E. nach 'dem Prinzip genutzt: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.« In der höheren Phase wird das Prinzip herrschen: »Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen«, wobei die Arbeit selbst zum ersten Lebensbedürfnis der kommunistisch vereinten Werktätigen wird (—*■ *Kommunismus*). In diesen Funktionen und Merkmalen des g. E. zeigt sich der Unterschied zu anderen Typen des staatlichen und des Gruppeneigentums, die mitunter fälschlich als g. E. ausgegeben werden.

Das z. T. in kapitalistischen Ländern existierende staatliche Eigentum ist Bestandteil der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und dient der Ausbeutung; auch verschiedene Formen des Gruppeneigentums sind den Gesetzen des Kapitalismus so lange unterworfen, wie die ökonomische und die staatliche Macht der Ausbeuter nicht beseitigt ist. Das in siegreichen nationalen Befreiungsrevolutionen geschaffene staatliche Eigentum kann ökonomische Grundlage für die Überwindung der Hinterlassenschaften des Kolonialismus und für die Festigung der politischen Unabhängigkeit des Landes sein; die weitere Gestaltung dieses Eigentums zur Grundlage einer anti-feudalen, antikapitalistischen und

sozialistisch orientierten Entwicklung des betreffenden Landes ist vom Einfluß der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauern im Staat abhängig, was vor allem in den Funktionen dieses Eigentums seinen Ausdruck findet.

Ausgangspunkt für die Entstehung des g. E. auf dem Gebiet der DDR waren: Zerschlagung des Faschismus; Durchführung des Potsdamer Abkommens; Aufbau neuer staatlicher Machtorgane; der Volkseigentumscheid vom 30. 6. 1946 in Sachsen sowie die Gesetze der anderen Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone über die —► *Enteignung der Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern* und die Verstaatlichung der Bodenschätze sowie die —*■ *demokratische Bodenreform*. Das g. E. in Form des staatlichen oder Volkseigentums wurde im Verlauf des sozialistischen Aufbaus durch die Neuerrichtung und den Ausbau vieler Werke und ganzer Industriezweige sowie durch die planmäßige Steigerung der Produktion ständig vermehrt. Die weitere Entwicklung der Machtverhältnisse in der DDR zur sozialistischen Staatsmacht sicherte die Entfaltung und das Wirken der —► *ökonomischen Gesetze* des Sozialismus. Die Werktätigen der DDR nehmen ihre Rechte als Eigentümer der Produktionsmittel über die von ihnen gewählten —► *Volksvertretungen* in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und in wachsendem Maße durch die Gewerkschaften wahr. G. E. wird als ökonomische Bedingung für die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen gesetzlich besonders geschützt. Vergehen gegen das Volkseigentum werden streng geahndet. Das Volkseigentum macht eine gesamtstaatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft möglich und notwendig. Die Verwaltung des Volkseigentums erfolgt durch staatlich eingesetzte Leiter (z. B. Generaldirektoren der Kombinate, Di-